

Mutterschutz und fruchtschädigende Arbeitsstoffe

PD Dr. Michael Müller
Abt. Arbeits- und Sozialmedizin

Übersicht

- **Problemstellung**
- **Rechtliche Grundlagen**
- **Fruchtschädigende Arbeitsstoffe**

Ausgangspunkt

Arbeitnehmerin stellt fest, sie ist schwanger

- **Arbeitnehmerin**
- Mitteilung an den Arbeitgeber – incl. voraussichtlicher Geburtstermin
- **Arbeitgeber(in)**
- Mitteilung an die zuständige Aufsichtsbehörde

Was interessiert den Arbeitgeber ?

- Kündigungsschutz
- Beschäftigungsverbote
- Gestaltung des Arbeitsplatzes

- **Rechtliche Grundlagen:**
- Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - **MuSchG**)
- Mutterschutzrichtlinienverordnung (**MuSchRiV**)

Kündigungsverbot

- Die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist **unzulässig**, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird ... (§ 9, MuSchG)

Beschäftigung

- 6 Wochen vor der Entbindung
- Bis 8 Wochen nach der Entbindung (Mehrlingsgeburt: 12 Wochen)
- Ausnahmen: vorzeitige Geburt
- Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Gutachten das Leben oder die Gesundheit der Mutter oder des Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist. (§ 3 MuSchG)

Attest
zur Vorlage beim Arbeitgeber

Für Frau _____ geb. am. _____

voraussichtlicher Entbindungstermin: _____

spreche ich gemäß § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz mit Wirkung vom _____ ein **individuelles Beschäftigungsverbot** aus, da Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

Das Beschäftigungsverbot gilt voraussichtlich bis zum _____

Das Beschäftigungsverbot bezieht sich auf

jede Tätigkeit

jede Tätigkeit von mehr als _____ Stunden pro Tag

folgende Tätigkeiten (die nach Angaben der Schwangeren trotz vorliegender Schwangerschaft ausgeübt werden sollen)

folgende Belastungen (denen die Schwangere nach eigenen Angaben ausgesetzt ist)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes

Beschäftigungsverbote 2

- Schwere körperliche Arbeiten
- Schädliche Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm
- Akkordarbeit

Beschäftigungsverbote 3

- Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit **Mehrarbeit**, nicht in der Nacht **zwischen 20 und 6 Uhr** und **nicht an Sonn- und Feiertagen** beschäftigt werden.

Stillende Mütter

- Stillenden Müttern ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde freizugeben.
- Durch die Gewährung der Stillzeit darf ein Verdienstaufschlag nicht eintreten.

Gestaltung des Arbeitsplatzes

- Sitzmöglichkeiten, wenn eine gehende oder stehende Beschäftigung ausgeübt wird
- Kurze Unterbrechungsmöglichkeiten bei sitzender Beschäftigung

Pflichten des Arbeitgebers

- Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- Zweck der Beurteilung ist es,
 1. alle Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen und
 2. die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu bestimmen.

Besondere Gefährdungen für Schwangere und Stillende

- Sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigende Gefahrstoffe, wenn der Grenzwert überschritten wird;
- Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind;
- Krebs erzeugende, fruchtschädigende oder erbgutverändernde Gefahrstoffe

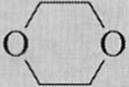
Welche Stoffeinteilungen gibt es?

- Krebserzeugend
- Erbgutverändernd
- Fortpflanzungsgefährdend
 - Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit
 - Fruchtschädigend (entwicklungsschädigend)
- Zusammengestellt in der TRGS 905
TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe

Liste krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe

Stoffidentität		Bewertung des AGS					
Bezeichnung	EWG-Nr. CAS-Nr.	K	M	R _F	R _E	Hin- weise	
1-Allyloxy-2,3- epoxypropan	203-442-4 106-92-3	2	-	3	-	a(Xn),b	
Anilin	200-539-3 62-53-3	3	3	-	-	a(K3),b	

Darstellung in der MAK-Liste

Stoff [CAS-Nummer]	Formel	MAK		Spitzen- begren- zung	H; S	Krebs- erzeu- gend Kate- gorie	Schwan- ger- schaft Gruppe	Keim- zellmu- tagen Kate- gorie
		ml/m ³ (ppm)	mg/m ³					
1,4-Dioxan [123-91-1]		20	73	I(2)	H	4	D	

Fruchtschädigende Arbeitsstoffe

Gruppe A

Ein Risiko der Fruchtschädigung ist sicher nachgewiesen. Bei Exposition Schwangerer kann auch bei Einhaltung des MAK-Wertes und des BAT-Wertes eine Schädigung der Leibesfrucht auftreten.

Beispiel: (Methylquecksilber)

Gruppe B

Nach dem vorliegenden Informationsmaterial muss ein Risiko der Fruchtschädigung als wahrscheinlich unterstellt werden. Bei Exposition Schwangerer kann eine solche Schädigung auch bei Einhaltung des MAK-Wertes und des BAT-Wertes nicht ausgeschlossen werden.

Beispiel: Schwefelkohlenstoff

Fruchtschädigende Arbeitsstoffe

Gruppe C

Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes und des BAT-Wertes nicht befürchtet zu werden.

Beispiel: Toluol, Ethanol u.a.

Gruppe D

Eine Einstufung in eine der Gruppen A-C ist noch nicht möglich, weil die vorliegenden Daten wohl einen Trend erkennen lassen, aber für eine abschließende Bewertung nicht ausreichen.

Beispiel: Anilin u.a.

Zusammenfassung

- Es gelten besondere Schutzbestimmungen für werdende Mütter und Stillende.
- Der Arbeitgeber ist zur Beachtung und Umsetzung dieser Schutzbestimmungen verpflichtet.

Nützliche Links

- Sehr gute Sammlung von Gesetzestexten, Verordnungen etc.
- <http://www.lfas.bayern.de/>
- Sammlung von Formblättern
- <http://www.berlin.de/LAGetSi/Themen/18119.html>

LAGetSi

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit

Suche: [Lo](#)

[Startseite](#) | [Fachgebiete](#) | [A bis Z](#) | [Download](#) | [Über uns](#) | [Kontakt](#)

Verwandte Links von Landesamt für Arbeitsschutz...

Verwandte Seiten

Fachgebiete:

- [Arbeitsschutz](#)
- [Arbeitsorganisation](#)
- [Infektionsschutz](#)
- [Medizinprodukte](#)
- [Schutz vor biologischen Noxen](#)
- [Schutz vor chemischen Noxen](#)
- [Schutz vor physikalischen Noxen](#)
- [Schutzbedürftige Personen](#)

Fachinformationen:

- [Mutterschutz im Gesundheitswesen](#)
- [Beschäftigungsverbote für werdende Mütter](#)
- [Merkblatt für die Beschäftigung](#)

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz dient dazu, im Arbeitsverhältnis stehende schwangere und stillende Frauen und ihr Kind vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz sowie vor finanziellen Einbußen und vor dem Verlust des Arbeitsplatzes im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Entbindung zu schützen.

Sobald eine werdende Mutter Gewissheit über ihre Schwangerschaft hat, sollte sie sofort ihren Arbeitgeber davon unterrichten. Nur so kann der Arbeitgeber die gesetzlichen Pflichten zum Schutze der werdenden Mutter erfüllen. Eine dieser Pflichten ist die Mitteilungspflicht über die Beschäftigung einer werdenden Mutter. Die Mitteilung ist der zuständigen Arbeitsschutzbehörde zu übersenden.

Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen mit einer Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Kindes zu rechnen ist. Die Arbeitgeber müssen eventuelle Gefährdungen beurteilen und die notwendigen Maßnahmen treffen. Zur Unterstützung des Arbeitgebers bei dieser Gefährdungsbeurteilung stehen branchenspezifische Merkblätter zur Verfügung.

Für die Arbeitnehmerin besteht während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung Kündigungsschutz. Das gleiche gilt für Frauen und Männer, die von ihrem Recht auf Elternzeit Gebrauch machen.

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin überwacht den Arbeitsschutz für werdende und stillende Mütter nach dem Mutterschutzgesetz und den Schutzvorschriften nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung. Es kann in besonderen Fällen ausnahmsweise auf Antrag des Arbeitgebers die Kündigung schwangerer oder in Elternzeit befindlicher Personen für zulässig erklären.



- technischer Arbeitsschutz
- sozialer Arbeitsschutz
- Managementsysteme
- Arbeitsmedizin / -psychologie
- Verbraucherschutz
- Sicherheit in Heim und Freizeit

- Home
- Aktuell
- Suche
- Publikationen / Bestellungen
- Vorschriften
- Jahresberichte
- LfAS / Aufgaben
- Links
- Termine
- Presse
- Kontakt
- Hilfe
- Impressum / Copyright

Vorschriften

Vorschriften

(Redaktionsstand: 21.06.2004)



Alles auf einen Blick

Im Bereich "**Alles auf einen Blick**" erhalten Sie einen Gesamtüberblick über die wichtigsten **deutschen** Vorschriften des Arbeitsschutzes.

Gesetze

Unter "**Gesetze**" finden Sie die einschlägigen Gesetzestexte zum Arbeitsschutz.

Verordnungen

Unter "**Verordnungen**" sind die entsprechenden Verordnungstexte aufgeführt.

Technische Regeln

In der Rubrik "**Technische Regeln**" erhalten Sie einen Überblick über die relevanten Technischen Regeln. Es wird nur eine Auswahl angeboten.

Sonstige Vorschriften

In der Rubrik "Sonstige Vorschriften" erhalten Sie einen Überblick zu den Vorschriften der **Berufsgenossenschaften und zu DIN-, VDI- und VDE- Normen.**

Richtlinien / EU - Vorschriften

Unter "**Richtlinien / EU-Vorschriften**" finden Sie wichtige EU-Richtlinien und Hinweise zum Arbeitsschutz.